

Richtlinie zur Klimaförderung von Vereinen im Gemeindegebiet von Hünxe

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Investition bzw. den Einsatz von Erneuerbaren Energien, die Umsetzung von Maßnahmen und Anschaffungen zur Energieeinsparungen innerhalb der Gemeinde Hünxe voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Hünxer Vereine können hierbei eine Vorbildfunktion übernehmen.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Größe von 2 kWp bis 10 kWp für bestehende Vereinsheime sowie Batteriespeicher.
- b) Die Neuinstallation von Solarthermie-Anlagen, sowie der Austausch der Heizungstechnik, intelligente Thermostate oder der Austausch von Heizungspumpen.
- c) Die Erneuerung der Innen- und Außenbeleuchtung, die Umrüstung des Leuchtmittels auf LED sowie die Installation von Präsenz- und Bewegungsmeldern.
- d) Der Austausch von Fenstern zur Erhöhung der Isolierung bzw. des Schallschutzes mit einem U-Wert von 0,7-1,0.
- e) Die Anschaffung von (maximal zwei) Kühlschränken der Energieeffizienzklasse B.
- f) Die Dämmung des Gebäudes bzw. einzelner Gebäudeteile.

Die einzelnen Fördertatbestände und Förderquoten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die ein eigenes Vereinsgebäude/-heim innerhalb des Gemeindegebietes Hünxe betreiben bzw. denen die vollständige Unterhaltungspflicht des Objektes obliegt.

Der Bürgermeister

4. Förderungsvoraussetzungen

- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Hünxe. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Je Verein und je Vereinsheim wird nur ein Antrag pro Fördergegenstand gefördert.
- Erklärung der Bereitschaft Foto(s) der umgesetzten Förderung der Gemeinde Hünxe zur Verfügung zu stellen. Diese können anonymisiert als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie den sozialen Medien der Gemeinde Hünxe veröffentlicht werden.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Austausch von Altanlagen
- b) Balkonkraftwerke, Mini-Solaranlagen bis 2 kWp, Steckersolaranlagen
- c) Erweiterungen von bereits bestehenden Photovoltaik-Anlagen.
- d) Gepachtete, gemietete, geleaste oder gebrauchte Photovoltaik-Anlagen.
- e) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- f) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung kann für eine oder mehrere Maßnahmen beantragt werden.

6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Diese Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Der Bürgermeister

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Förderanträge sind ab dem 01.12.2024, 9 Uhr, online unter www.huenxe.de zugänglich.

Die Gemeinde Hünxe behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Gemeinde Hünxe entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Hierbei werden ausschließlich vollständige Anträge berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Hünxe übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage/Maßnahme/Anschaffung.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Förderung muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung umgesetzt sein.

Der Verein hat bis zum Ende der oben genannten Frist den Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Hünxe einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss entsprechende Unterlagen enthalten, die eine erfolgreiche Umsetzung belegen können.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Hünxe einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Gemeinde Hünxe behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage/Maßnahme/Anschaffung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unmittelbar mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides.

Der Bürgermeister

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Hünxe behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Hünxe unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.12.2024 in Kraft. Die Richtlinie ist zunächst gültig, solange die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Gemeinde Hünxe keine Änderungen der Inhalte beschließt. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Gemeinde Hünxe bekanntgegeben.